

Aktuelle Förderbekanntmachung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Durchführung des Förderprogramms

„Mittelstand Innovativ & Digital“ (MID) Gutscheine

MID-Digitalisierung

MID-Analyse

MID-Innovation

vom 01. Januar 2023

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....	2
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	5
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
6. Verfahren	7
7. Projektmonitoring / Evaluation.....	10
8. Veröffentlichung der Projektergebnisse	10
Anlagen	10

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Mit dem Programm Mittelstand Innovativ & Digital (MID) stärkt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darin, die Innovationskraft ihrer Betriebe zu stärken und insbesondere ihre Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren digital weiterzuentwickeln, um so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Während es die drei Varianten der Gutscheinförderung MID-Digitalisierung, MID-Analyse und MID-Innovation Unternehmerinnen und Unternehmern ermöglichen, projektbezogen externe Unterstützung für speziell auf den Betrieb zugeschnittene Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistungen hinzuzuziehen, können kleine Unternehmen mithilfe eines MID-Assistenten oder einer MID-Assistentin eine Hochschulabsolventin oder ein Hochschulabsolvent projektbezogen einstellen und so einen konkreten Wissenstransfer von Hochschulen in den Betrieb hinein vollziehen.

Das Teilprogramm MID-Invest unterstützt branchenübergreifend kleine und mittlere Unternehmen darin, Investitionen in spezifische technologiebasierte Hardware und Software zu tätigen. Der in der Corona-Krise entstandene Digitalisierungsschub der Unternehmen soll durch MID-Invest fortgesetzt und verstärkt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 303-316).

1.2.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.2.3 Die Zuwendung erfolgt als De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden: De-minimis-Verordnung¹). Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten.

1.2.4 Die Bestimmung des KMU-Status erfolgt gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU-Empfehlung)².

¹ Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

² Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003).

1.2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über welche die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Für die beantragte Investitionsmaßnahme dürfen keine weiteren öffentlichen Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung). Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften. Die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bei der innovativen Entwicklung und Digitalisierung ihrer Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren.

Die Geschäftsidee muss nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen.

Weiterführende Informationen zum Programmteil MID-Gutscheine finden Sie unter:

<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/mid-gutscheine>

Um die zuvor genannten Ziele zu erreichen, werden folgende Schwerpunkte durch die Gutscheinförderung adressiert:

2.1 MID-Digitalisierung

MID-Digitalisierung bietet die Fördermöglichkeit für einen umfassenden Digitalisierungsauftrag rund um die Entwicklung und Weiterentwicklung von Produkten, Produktionsverfahren und Dienstleistungen, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und die der Begünstigte als solche bereits am Markt anbietet oder anbieten möchte.

Folgende **Förderschwerpunkte** in KMU werden hierbei unterstützt:

a) *Produkte und Dienstleistungen – Intelligente Applikationen unterstützen Handwerk, Dienstleistung, Industrie und Handel:*

In den vergangenen Jahren wurde bereits eine Vielzahl von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen in Unternehmen digitalisiert. Die damit einhergehende Möglichkeit, Daten zu erfassen, bietet Potenzial, eben diese Daten zur systematischen Erkennung, Automatisierung und Vorhersage zu nutzen. Grundlage bieten Algorithmen des maschinellen Lernens, Verfahren des Data Mining und Methoden der Echtzeit- sowie Hochgeschwindigkeitsverarbeitung. Die gelungene Integration diesbezüglicher Fertigkeiten und Kenntnisse in geschäftsfeldbezogene Software und Apps eröffnet dem Mittelstand, den digitalen Wandel zu vollziehen.

b) *Cyber Physical Systems und Industrie 4.0 – Vernetzung von Maschinen in der Produktion:*

Im Zuge des digitalen Wandels steht das produzierende Gewerbe vor der Herausforderung, den bereits vorhandenen Retro-Fit-Maschinenpark nachzurüsten. Neben dem Einbinden von cyberphysischen Produktionssystemen geht es um effiziente und lückenlose Verknüpfung polymorpher Netze. Ziel ist es, Anlagen mithilfe des maschinellen Lernens zur autonomen Entscheidungsfindung, Regelung und Prognostizierung zu befähigen und somit beispielsweise den Ausschuss oder die Nachrüstzeiten in der Produktion zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich, große Datenmengen in Echtzeit zu sammeln, bereitzustellen, zu speichern und sie in hoher Geschwindigkeit zu verarbeiten und zu analysieren.

Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen und nicht förderfähigen Fördergegenstände ist in Anlage A1: MID-Digitalisierung aufgeführt.

2.1.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

2.2 MID-Analyse

Die Gutscheinvariante MID-Analyse wird für eine externe, wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder eines innovativen Produktionsverfahrens verwendet.

Als Auftragnehmer sind bei dieser Gutscheinvariante ausschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen zugelassen.

Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen und nicht förderfähigen Fördergegenstände ist in Anlage A2: MID-Analyse aufgeführt.

2.2.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

2.3 MID-Innovation

Die Gutscheinvariante MID-Innovation wird für externe, umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten verwendet, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren bis zur Markt- bzw. Produktionsreife auszugestalten.

Voraussetzung zur Beantragung der Variante MID-Innovation sind bereits vorliegende Analyseergebnisse aus einer Vorfeldstudie zu einem Produkt, einer Dienstleistung oder einem Produktionsverfahren.

Diese können im Vorfeld über die Förderung der Gutscheinvariante „MID-Analyse“ (bzw. durch die Vorgängervariante „Innovationsgutschein B“) erzielt worden sein oder alternativ bereits aus eigenen finanzierten wissenschaftlich-technologischen Machbarkeitsstudien hervorgegangen sein.

Sollten die Analyseergebnisse über eine Förderung der Gutscheinvariante „MID-Analyse“ (bzw. durch die Vorgängervariante „Innovationsgutschein B“) erzielt worden sein, müssen diese abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt hier die Einreichung des Projektabschlusses beim Projektträger.

Als Auftragnehmer sind bei dieser Gutscheinvariante ausschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen zugelassen.

Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen und nicht förderfähigen Fördergegenstände ist in Anlage A3: MID-Innovation aufgeführt.

2.3.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen, die:

- a) Im Sinne der KMU-Empfehlung (vgl. 1.2.4)

Kleinst- und Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

oder

Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitende und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR sind.

- b) ein „eigenständiges Unternehmen“ sind und nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 des Anhangs der KMU-Empfehlung zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ bzw. „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen (Anzahl Mitarbeitende, Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme) nicht überschreiten.
- c) ihren Sitz am Tag der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen haben.
- d) zur Lösung der Aufgabenstellung nicht über die notwendige fachliche Expertise verfügen

3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Unternehmen, deren Geschäftsführung bzw. Anteilseignende Familienangehörige (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister) der Geschäftsführung bzw. Anteilseignende der beabsichtigten aufzunehmenden Unternehmen sind.
- b) Unternehmen, deren Geschäftsführung bzw. Anteilseignende die gleichen natürlichen Personen wie die Geschäftsführung bzw. Anteilseignenden des beabsichtigten aufzunehmenden Unternehmens sind.
- c) Unternehmen, die bereits Anteile am aufzunehmenden Unternehmen halten bzw. bei denen das aufzunehmende Unternehmen Anteile am auftraggebenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten.
- d) Unternehmen, die bereits als aufzunehmendes Unternehmen in derselben Gut-scheinvariante aktiv sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Wahl des aufzunehmenden Unternehmens erfolgt durch das auftraggebende Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen. Das aufzunehmende Unternehmen muss in dem Themengebiet, welches es später im Rahmen des Projektes bearbeitet, einschlägige Referenzen/Kompetenzen aufweisen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dies im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen.

- 4.2 Es werden alle aufzunehmenden Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union akzeptiert. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich.

- 4.3 Die Vergabe von Unteraufträgen im Rahmen der Leistungserbringung ist nicht zulässig. Dies schließt den Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitenden mit ein.
- 4.4 Das auftragnehmende Unternehmen kann nicht zugleich auftraggebendes Unternehmen in derselben Gutscheinvariante sein.
- 4.5 Das antragstellende Unternehmen muss in der Lage sein, den nicht geförderten, für die Projektdurchführung aber notwendigen Eigenanteil selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO oder vergleichbarer Regelungen oder Aufträge im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für das beantragte Projekt) aufzubringen.
- 4.6 Antragstellende Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden, sind von der Förderung nach dieser Förderbekanntmachung ausgeschlossen, es sei denn sie waren in der Folge zumindest vorübergehend keine Unternehmen in Schwierigkeiten oder sind derzeit keine Unternehmen in Schwierigkeiten mehr.
- Abweichend davon können Beihilfen für kleine Unternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.
- 4.7 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn bereits ein rechtsverbindlicher Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.
- 4.8 In einem Zeitraum von zwei Jahren kann von einem Unternehmen nur eine Gutscheinvariante in Anspruch genommen werden. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des letzten Mittelabrufes bzw. des jeweiligen Förderbausteines. Etwaige Förderungen aus dem Programm Mittelstand.innovativ! müssen hierbei ebenfalls berücksichtigt werden. Dies schließt verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen mit ein (vgl. 1.2.4). Eine Ausnahme bildet die Gutscheinvariante MID-Innovation, die auch auf Analyseergebnissen der Gutscheinvariante MID-Analyse bzw. dem bis 2019 geltenden Innovationsgutschein B aufbauen kann.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss werden die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Ausgaben im Angebot des Kooperationspartners zugrunde gelegt.
- a) Die bewilligende Stelle behält es sich vor, Positionen des Angebotes, welche nicht zuwendungsfähig sind, ersatzlos zu streichen und anhand dieser korrigierten Summe die Zuwendung zu berechnen.
- b) Es können nur Nettobeträge anerkannt werden, eine Förderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen.

5.3 Der Durchführungszeitraum, also die maximale Bearbeitungsdauer, zur Umsetzung des Vorhabens beträgt wahlweise:

- a) 6 Monate
- b) 9 Monate
- c) 12 Monate

Der Durchführungszeitraum muss bei der Beantragung festgelegt werden und dient der Berechnung aller weiteren Fristen.

5.4 Fördersumme der MID-Gutscheine:

- a) MID-Digitalisierung: bis zu 15.000 € Förderung
- b) MID- Analyse: bis zu 15.000 € Förderung
- c) MID-Innovation: bis zu 40.000 € Förderung

5.5 Die Zuwendung für ein Vorhaben kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Zuwendungssumme bis zu folgenden Untergrenzen in Anspruch genommen wird:

- a) MID-Digitalisierung: Minimal 5.000 € Förderung
- b) MID-Analyse: Minimal 5.000 € Förderung
- c) MID-Innovation: Minimal 10.000 € Förderung

5.6 Förderquoten der einzelnen MID-Gutscheine:

	Förderquoten		
Unternehmensgröße*	MID-Digitalisierung	MID-Analyse	MID-Innovation
Kleinst- und kleine Unternehmen	80 %	80 %	80 %
Mittlere Unternehmen	60 %	60 %	60 %

*vgl. Nr. 3.1 a) und b)

6. Verfahren

6.1 Förmliche Förderanträge müssen digital über das Förderportal MID-Gutscheine unter

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-gutscheine

abgerufen und eingereicht werden.

Anträge und Dokumente können schriftlich oder gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 14.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch übermittelt werden.

6.2 Antrag auf Förderung

6.2.1 Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des antragstellenden Unternehmens,
- b) Name und Adresse einer technischen Kontaktperson im Unternehmen
- c) Beschreibung des Vorhabens, welches Produkt, welche Dienstleistung oder welches Produktionsverfahren das Unternehmen im Rahmen des Projektes entwickeln/weiterentwickeln möchte. Darüber hinaus sind die Problemstellung, die Tätigkeiten im Projekt sowie die positiven Effekte des Vorhabens auf das geförderte Unternehmen zu beschreiben.
- d) Angaben zum auftragnehmenden Unternehmen
- e) Angaben zu De-minimis-Förderungen

6.2.2 Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Gutschein
- b) Ein Nachweis über die Geschäftstätigkeit (Kopie der Gewerbeanmeldung/des Handelsregistrauszuges (als GmbH bitte zwingend den Handelsregistrauszug beifügen), eine Bescheinigung des Finanzamtes (bei freiberuflich tätigen Personen),
- c) Ein aktuelles, unverbindliches aber aussagekräftiges Angebot der Hochschule/Forschungseinrichtung bzw. des auftragnehmenden Unternehmens in Abhängigkeit der Gutscheinvariante (siehe Kap.2). Es ist nur das Angebot eines auftragnehmenden Unternehmens förderfähig.
- d) die Ergebnisse der Vorstudie (nur bei Antrag auf MID-Innovation)

6.2.3 Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

6.2.4 Die eingegangenen Anträge werden gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Förderbekanntmachung bewertet.

6.2.5 Über eine Förderung entscheidet der Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52425 Jülich als Bewilligungsbehörde.

6.2.6 Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, jederzeit einen Antragsstopp für das gesamte Programm MID oder einen spezifischen Programmteil unter

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

zu verkünden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft worden sind. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Antragsstopps eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

6.2.7 Von der Anwendung der ANBest-P ausgenommen sind die Regelungen der Nummer 3. In den Zuwendungsbescheid sind die Vorgaben aus Nummer 7 und 8 dieser Förderbekanntmachung aufzunehmen.

6.3 Abruf von Fördergeldern

- 6.3.1 Nach Abschluss des jeweiligen Projektes, wird der entsprechende MID- Gutschein innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraums beim Projektträger Jülich durch Anforderung der Fördermittel eingelöst.
- 6.3.2 Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsverfahren, d. h. das Unternehmen tritt zunächst in Vorleistung.
- 6.3.3 Für die Programmteile MID-Analyse und MID-Digitalisierung erfolgt die Erstattung einmalig nach Abschluss des Vorhabens und Begleichung einer Schlussrechnung.
- 6.3.4 Für den Programmteil MID-Innovation kann zur Hälfte der Laufzeit eine Mittelanforderung gestellt werden, sofern eine Zwischenrechnung vorliegt und diese beglichen worden ist.
- 6.3.5 Der Abruf von Fördergeldern soll in digitaler Form über das Förderportal erfolgen. Alternativ können auf Nachfrage auch die benötigten Antragsformulare außerhalb des Förderportals ausgestellt werden.
- 6.3.6 Zum Abruf der Fördergelder müssen der Bewilligungsbehörde folgende Angaben und Anlagen bereitgestellt werden:
 - a) Eine Kopie der Rechnung des auftragnehmenden Unternehmens
 - b) Zahlungsnachweise / Buchungsbelege (Kopie Kontoauszug)
 - c) Verwendungsnachweis,
- 6.3.7 Zum Projektabschluss müssen der Bewilligungsbehörde folgende Angaben und Anlagen bereitgestellt werden:
 - a) Anforderung der Zuwendungsmittel
 - b) Verwendungsnachweis,
 - c) Kopie der Rechnung des auftragnehmenden Unternehmens inkl. Angabe des Durchführungszeitraums (wie im Antrag genannt)
 - d) Zahlungsnachweise / Buchungsbelege (Kopie Kontoauszug)
 - e) Kurzer Sachbericht
- 6.4 Projektänderungen bedürfen der Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und einer entsprechenden Freigabe

7. Projektmonitoring / Evaluation

- 7.1 Das zuwendungsempfangende Unternehmen ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet.
- 7.2 Der Zuwendungsgeber ist grundsätzlich berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben:
- a) das Thema des Vorhabens,
 - b) das zuwendungsempfangende sowie das auftragnehmende Unternehmen,
 - c) die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Person,
 - d) den Bewilligungszeitraum,
 - e) die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des zuwendungsempfangenden Unternehmens.
- 7.3 Für die Durchführung der Erfolgskontrolle und Evaluation auf Programmebene und für die Bewertung der Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse ist es erforderlich, dass der Zuwendungsgeber, der Projektträger bzw. die gegebenenfalls mit einer Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Daten und Informationen erhalten.
- Zuwendungsempfangende Unternehmen haben daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind, auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Zuwendungsgeber bzw. die mit einer Evaluation beauftragten Institutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

8. Veröffentlichung der Projektergebnisse

- 8.1 Im Falle einer Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist das zuwendungsempfangende Unternehmen dazu verpflichtet, durch die sichtbare Platzierung des MID-Logos auf der Firmenhomepage oder in entsprechenden Dokumenten auf die Förderung des Projekts hinzuweisen und den Projektträger darüber zu informieren. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) sowie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä. im Zusammenhang mit dem Projekt. Das MID-Logo darf vom zuwendungsempfangenden Unternehmen nicht bearbeitet werden.
- 8.2 Für die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist die folgende Formulierung zu verwenden:
- Dieses Vorhaben wurde aus Mitteln des Förderprogramms Mittelstand Innovativ & Digital (MID) des Landes NRW gefördert.

Anlagen

Anlage A1: MID-Digitalisierung

A1.1 Gefördert werden im Zusammenhang mit den o.g. Schwerpunkten:

- a) Eine Status quo- / Potenzialanalyse des Digitalisierungsgrades des zu optimierenden oder neuen Produktes, der zu optimierenden oder neuen Dienstleistung oder des Produktionsverfahrens.
- b) Die Umsetzung der Maßnahme, welche in diesem Schwerpunkt obligatorisch ist.
- c) Die Ausgabenposition „Dienstleistung“. Hierbei handelt es sich um eine reine Analyse-, Entwicklungs- und/oder Umsetzungsdienstleistung Dritter zur Erfüllung des o.g. Zweckes, welche von einer auftragnehmenden Stelle (wissenschaftliche Institution oder Unternehmen der freien Wirtschaft (Ingenieurbüros, IT-Häuser, Start-ups etc.)) durchgeführt wird.
- d) Die Berücksichtigung der Thematik IT-Sicherheit im Zusammenhang mit der Produkt-/Dienstleistungsentwicklung ist ausdrücklich gewünscht.

A1.2 Nicht gefördert werden hierbei:

- a) Koordinierende Projektmanagement Tätigkeiten
- b) Analysemaßnahmen ohne Umsetzungsbaustein
- c) Vorhaben, die auf den Aufbau oder die Entwicklung bzw. Optimierung interner Geschäftsprozesse abzielen oder der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dienen
- d) Maßnahmen mit dem Ziel der Unternehmens-, Produktpräsentation und der Digitalisierung des Vertriebes
- e) Die Umsetzung von Themen, welche im Sinne der Förderschwerpunkte über die weiteren Varianten der MID-Förderung abgedeckt sind
- f) Einsatz eigener Entwicklungskapazitäten
- g) Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

Anlage A2: MID-Analyse

A2.1 Gefördert werden im Zusammenhang mit den o.g. Schwerpunkten zur Lösung der wissenschaftlich/technologischen Fragestellungen:

- a) Technologierecherchen
- b) Machbarkeitsstudien
- c) Werkstoffstudien
- d) Studien zur Produktionstechnik
- e) Konzeption neuer Produktideen /Machbarkeitsstudien
- f) Die Ausgabenposition „Dienstleistung“. Hierbei handelt es sich um reine Beratungs-, Entwicklungs- und/oder Umsetzungsdienstleistung Dritter zur Erfüllung des o.g. Zweckes, welche von einer wissenschaftlichen Institution durchgeführt wird.
- g) Wobei die hier erwähnten Studien als erste Vorversuche und Literaturrecherche definiert sind, die kurz eine generelle Machbarkeit nachweisen.

A2.2 Nicht gefördert werden hierbei:

- a) Durchführung von reinen Marktrecherchen
- b) Koordinierende Projektmanagement Tätigkeiten
- c) Vorhaben, bei denen Unternehmen der freien Wirtschaft beauftragt werden
- d) Einsatz eigener Entwicklungskapazitäten
- e) Umsetzung von Themen, welche im Sinne der unter Anlage A1 genannten Förderschwerpunkte über die Variante MID-Digitalisierung abgedeckt sind
- f) Umsetzung von Themen, welche im Sinne der Förderschwerpunkte über die anderen MID-Gutscheine und Programmteile abgedeckt sind
- g) Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

Anlage A3: MID-Innovation

A3.1 Gefördert werden im Zusammenhang mit den o.g. Schwerpunkten:

- a) Bau von Prototypen in einer Laborumgebung / Schnittstellen zu bestehenden Systemen
- b) Aufbau von Pilotlinien, wenn dies für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist
- c) Demonstrationsmaßnahmen
- d) Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- e) Die Ausgabenposition „Dienstleistung“. Hierbei handelt es sich um eine reine Beratungs-, Entwicklungs- und/oder Umsetzungsdienstleistung Dritter zur Erfüllung des o.g. Zweckes, welche von einer wissenschaftlichen Institution durchgeführt wird.

A3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Koordinierende Projektmanagement Tätigkeiten
- b) Vorhaben, bei denen Unternehmen der freien Wirtschaft beauftragt werden
- c) Einsatz eigener Entwicklungskapazitäten
- d) Umsetzung von Themen, welche im Sinne der unter Anlage A1 genannten Förderschwerpunkte über die Variante MID-Digitalisierung abgedeckt sind
- e) Umsetzung von Themen, welche im Sinne der Förderschwerpunkte über die anderen MID-Gutscheine und Programmteile abgedeckt sind
- f) Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.